

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1973)
Heft: 3

Artikel: Unterredung mit Herrn Louis Guisan über die 8. AHV/IV-Revision
Autor: Paillard, Lucien / Guisan, Louis
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-910183>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

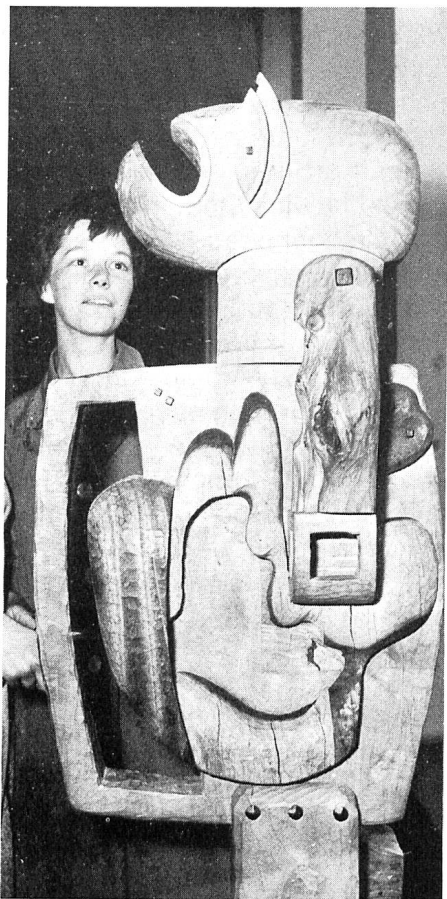
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Skulptur von «Le Corbusier».

Gebäude in New York (1945), die Wallfahrtskapelle in Ronchamp (1956), das Kloster de la Tourette bei Lyon, um nur einige zu nennen, sind Marksteine einer neuen, unserer Zeit entsprechenden Architektur und zugleich Kunstwerke höchster Qualität.

Le Corbusier war stets und in erster Linie Künstler, ob als Architekt, Maler, Bildhauer oder Schriftsteller tätig. Sein Werk ist so umfassend, dass man daran zweifeln könnte, ob es wirklich das Werk eines Einzelnen sei, wenn nicht jede seiner Schöpfungen so unverkennbar den Stempel seiner Persönlichkeit trüge: Klarheit der Konzeption, innere Logik, Kompromisslosigkeit und unerschöpflicher Reichtum an Phantasie. Wenn auch Vernunft und Logik

seine Schöpfungen weitgehend bestimmen, so sind sie nie das Entscheidende. Das für ihn Wesentliche drücken am besten seine eigenen Worte aus: «C'est par le rayonnement spirituel, par le sourire de la grâce, que l'architecture doit apporter aux hommes de la civilisation machiniste la joie et non pas une stricte utilité ... L'architecture doit siéger dans le cœur et dans la tête; dans le cœur avant tout».

Die französische Regierung hat dem grossen Toten, von vielen als der grösste Architekt des Jahrhunderts bewundert, in einer feierlichen Trauerzeremonie im Hofe des Louvre die letzte Ehre erwiesen.

Sammlung

Pro Helvetia

Hans Girsberger

Unterredung mit Herrn Louis Guisan über die 8. AHV/IV-Revision

städtebaulichen Ideen zu realisieren. Chandigarh, die Verwaltungstadt für 500 000 Einwohner, wird in Etappen erstellt. Die erste Etappe für 150 000 Einwohner ist seit 1951 im Bau. Le Corbusier ist der Schöpfer des Generalplans und des «Kapitols», wie er den Komplex der Verwaltungs- und Regierungsgebäude genannt hat. Das Parlamentsgebäude, das Ministerium und der Justizpalast sind bereits fertiggestellt und tragen den unverkennbaren Stempel der Künstlerpersönlichkeit ihres Erbauers.

Auch die Einzelprojekte Le Corbusiers waren stets neu und richtunggebend; der 1928 in Moskau erbaute Controsoyus, das Projekt für den Völkerbundspalast in Genf (1928), das Obdachlosenheim der Heilsarmee in Paris (1932-33), die 1945 in St. Dié erbaute Fabrik, das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Projekt für das UNO-

Die 8. AHV/IV-Revision ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Wir haben uns gedacht, dass es sehr nützlich wäre, einem Mitglied der Eidg. AHV/IV-Kommission einige Fragen über dieses Thema zu stellen, und wir haben uns an Herrn Ständerat Louis Guisan, Präsident der Auslandsschweizerkommission, gewandt. *Herr Präsident, die achte AHV/IV Revision, welche für die Auslandsschweizer wichtige Änderungen bringt, ist am Anfang dieses Jahres in Kraft getreten. Können Sie uns sagen, welches die Initianten dieser achten Revision gewesen sind?* Die 8. Revision bemüht sich, die zum Teil widersprüchlichen Wünsche der verschiedenen politischen Parteien und anderer Organisationen, welche die Überarbeitung der AHV gefordert haben, in Einklang zu bringen. So mussten

in ihrer Ausarbeitung sowohl die Initiative der Partei der Arbeit, der Sozialistischen Partei, des Gewerkschaftsbundes, sowie die Vorschläge der bürgerlichen Parteien berücksichtigt werden.

Welches ist das Ziel der 8. AHV/IV Revision auf dem innenpolitischen Plan und stimmt es mit den Bedürfnissen der Auslandsschweizer, von denen die meisten schon bei einer ähnlichen Kasse ihres Gastlandes aufgenommen sind, überein?

Die 8. Revision der AHV/IV setzt die Inlandsschweizer in den Genuss einer Rente, welche das Existenzminimum überschreitet. Es handelt sich darum, ihnen zu ermöglichen ein angemessenes Leben zu führen. Die Erhöhung der Beiträge vermehrt die Kosten der fakultativen AHV für die Auslandsschweizer, namentlich für die-

jenigen, die in ihrem Gastlande einer ähnlichen Kasse angehören. *Bilden die 8. Revision der AHV/IV, die Revision der Bundesverfassung im Bereiche der Vorsorge und der Gesetzesentwurf betreffend Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer ein einziges und gleiches Thema?*

Nein. Die 8. Revision der AHV/IV und die Revision der Bundesverfassung im Bereiche der Vorsorge sind ein wesentlicher Beitrag zu unserem Sozialversicherungssystem, in welchem die Renten zu einem grossen Teil dank der Beiträge erworben werden können. Das Gesetz über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer beruht nicht auf der Verbindung zwischen den Beiträgen und den Renten; es ist ein vom Staat gebilligtes Hilfssystem zu Gunsten derjenigen, die weder Einkommen, noch Vermögen, noch eine AHV-Rente haben.

Was für Auswirkungen hat die 8. Revision für die Auslandschweizer?

Die 8. Revision hat eine starke Erhöhung der Beiträge zur Folge, die manchmal schwerlich mit den ohnehin zu leistenden Beiträgen an das Sozialversicherungssystem des Gastlandes zu vereinbaren ist. Andererseits profitieren die Auslandschweizer von erhöhten Renten.

Bekommt die Person, die das Recht auf eine Rente hat, bei Erreichung des vorgeschriebenen Alters oder beim Tod eines Ehegatten diese Rente automatisch, oder muss man sie verlangen?

Derjenige der das Recht auf eine Rente hat, muss sie verlangen und seine Anfrage in der Schweiz an die AHV-Stelle und im Ausland an die zuständige schweizerische Vertretung richten.

Einige Mitglieder der fakultativen AHV, die in Ländern wohnen, in denen es unmöglich war die Beiträge an die AHV zu überweisen, sei es aus politischen Gründen oder wegen Währungsschwierig-

keiten, stehen bei der Rückkehr in die Schweiz vor dem Problem, oft einen beachtlichen Betrag an die Ausgleichskasse zu bezahlen, um ihre Rückstände aufzuholen. Einige von ihnen kehren mittellos in die Heimat zurück. Welchem Rechtsgang müssen sie folgen, um ihre Rechte bei der AHV nicht zu verlieren?

Wenn die Mitglieder der fakultativen AHV in Ländern wohnen, in welchen es unmöglich ist, Beiträge zu überweisen, so bezahlt das Bundesamt für Sozialversicherung diese Beiträge für sie, und errichtet zu ihren Gunsten auch eine gewisse Reserve von Beiträgen. Es ist natürlich klar, dass das Bundesamt für Sozialversicherung dies nur für diejenigen Schweizer macht, die in einem Land wohnen, wo es das Gesetz absolut verunmöglicht, Beiträge zu bezahlen und nur wenn diese Schweizer Mitglieder der fakultativen AHV sind.

Wenn eine Person längere Zeit in der Schweiz gearbeitet hat, bevor sie Wohnsitz im Ausland nimmt und während dieser Zeit ihre AHV/IV-Beiträge getreulich geleistet hat und nun im Ausland der freiwilligen Versicherung nicht beiträgt, nach mehreren Jahren in die Schweiz zurückkehrt, um da bis zum 65. Altersjahr weiterzuarbeiten, verliert sie in diesem Fall ihr Anrecht auf die vor der Abreise geleisteten Beiträge?

Nein, die bezahlten Beiträge sind nicht verloren. Derjenige der während einigen Jahren Beiträge in der Schweiz bezahlt hat und dann ins Ausland geht und keine Beiträge mehr überweist; nach seiner Rückkehr in die Schweiz die Zahlungen wieder aufnimmt, hat das Recht auf eine Rente im Verhältnis zu den vor seiner Abreise und von seiner Rückkehr an wieder bezahlten Beiträgen.

Eine Person, die durch ihre Arbeit zwei bis drei Jahre in verschiedenen Ländern verbringt ohne der fakultativen AHV/IV beizutreten,

seine Beiträge jedoch in den verschiedenen Aufenthaltsländern bezahlt, findet sich bei seiner Rückkehr in einer heiklen Situation, da die bezahlten Beiträge an das ausländische Sozialsystem in der Schweiz nicht massgeblich sind. Diese Personen werden im Alter ihrer Pensionierung eine viel kleinere Rente erhalten. Finden Sie nicht, dass mit unsern Nachbarn unbedingt eine Lösung in dieser Hinsicht gefunden werden sollte?

Es ist sicher, dass die Situation eines Schweizers der in ein anderes Land arbeiten geht, ohne der fakultativen schweizerischen AHV/IV beizutreten, sehr kompliziert ist. Er ist in der Regel der sozialen Sicherheit der Länder, in denen er arbeitet unterstellt. Die Schweiz bemüht sich, diese Regelungen in Einklang zu bringen, indem sie bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit andern Ländern abschliesst, und indem sie an den Arbeiten zur Erstellung multilateraler Regelungen mitarbeitet. *Scheint Ihnen diese neue Öffnung für die Personen die das 61. Altersjahr, (für die Frauen), oder das 64. Altersjahr, (für die Männer), noch nicht erreicht haben, nützlich, in Anbetracht der Tatsache, dass die Renten, welche diese beziehen werden, zwischen 20 und 30 Franken pro Monat für einzelne Personen und zwischen 30 und 60 Franken für Eheleute liegen werden?*

Diese neue Öffnung scheint mir sehr nützlich trotz der Bescheidenheit der Renten. Der Betrag der Renten folgt dem Index der Lebenskosten, so dass die in der Frage genannten Beträge parallel zu den Vollrenten steigen werden. *Hat man vorgesehen den Personen, die die Altersgrenze überschritten haben, ohne jemals Beiträge bezahlt zu haben, eine gewisse Rente zu gewähren?*

Nein. Es erhalten nur diejenigen eine Rente, die Beiträge bezahlt haben.

Profitieren die Personen, die zur Zeit eine AHV/IV-Rente beziehen automatisch von der 8. Revision, oder berührt diese nur die zukünftigen Rentner?

Es wird eine automatische Anpassung geben, die für gegenwärtige und zukünftige Rentner angewandt wird.

Die 1970 einbezahlten Beiträge der Auslandschweizer betragen nahezu 11 Millionen Franken. Die ausbezahlten Renten an die Aus-

landschweizer betragen für die gleiche Periode gegen 80 Millionen Franken. Stellt sich unter diesen Bedingungen nicht ein Problem auf eidgenössischer Ebene, und riskiert die fakultative Versicherung nicht, eines Tages vor der Verpflichtung zu stehen, ihre Konten auszugleichen?

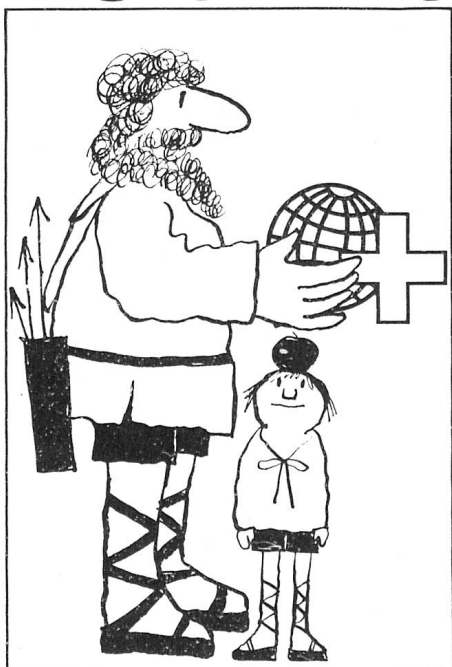
Es stellt sich sicher ein Problem auf eidgenössischer Ebene. Die Eidg. AHV-Kommission hat vorgesehen, eine Unterkommission

zu schaffen, welche die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer überprüfen wird. Ich glaube jedoch nicht, dass eines Tages die Frage auftauchen könnte, für diese besondere Kategorie von Versicherten die Renten mit den Beiträgen auszugleichen.

Auch im Inland besteht eine Differenz zwischen Beiträgen und Rentenzahlungen, die durch öffentliche Gelder gedeckt wird.

ASS, Lucien Paillard

Erste Hilfe



Wenn etwas passieren sollte, zahlt bis zu einem Höchstbetrag von sFr. 40 000.— in bar der

Solidaritätsfonds für Auslandschweizer

E solidi Rarität

E solidi Rarität
isch dä solidarisch Fonds,
chly im Glück
und gross ir Not:
e solidi Rarität
het e jede mit sym Bon
i däm solidäre Fonds

Kennen Sie den **Solidaritätsfonds der Auslandschweizer**?

Für alle eine **bescheidene Spareinlage, rückzahlbar in Schweizer Franken.**

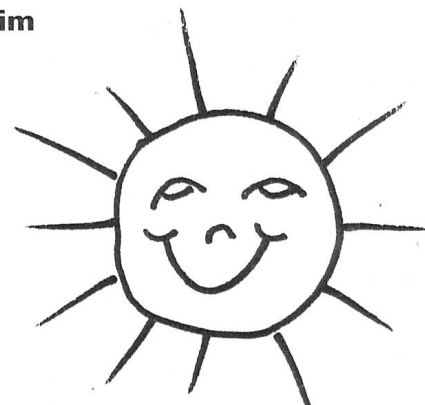
Bei **Existenzverlust** im Ausland durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen **eine Pauschalentschädigung**, sofort in bar, in Schweizer Franken.

Adresse: Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern



Der Auslandschweizer tritt dem Solidaritätsfonds

im



-Schein bei,

denn so ist er gewappnet in der



-Zeit!

Sparen und Selbsthilfe beim Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.